

**WM-Arbeitskreis**

# **Investmentfonds/Direktanlage**

Agenda/Protokoll

16. November 2017, Frankfurt (bei Hauck & Aufhäuser)

WM Datenservice



# Agenda

---

**A**

**Direktanlage**

**B**

**Reform der Investmentbesteuerung**

**C**

**Investmentbesteuerung/Investmentrecht allgemein**

**D**

**Eingebrachte Themen und Fragen**

**E**

**BMF-Schreiben vom 8.11.2017**

**F**

**Protokoll**

## WM Datenausweis zu Rz. 59 BMF-Schreiben vom 18.1.2016

- Gemäß BMF-Schreiben vom 23.1.2017 ist Randziffer 59 des BMF-Schreibens vom 18.1.2016 auf Optionen nicht mehr anzuwenden
- WM hat zur Kennzeichnung der relevanten Produkte mit dem 84. Änderungsdienst zum 23.10.2017 ein neues Feld (GD505G) geschaffen
- Eine Befüllung erfolgt frühestens zum 1.12.2017
- Hintergrund der Verschiebung ist, dass die Verbände bis zum 12.10.2017 die Möglichkeit haben, zum geänderten Entwurf des BMF-Schreibens zur Änderung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer Stellung zu nehmen; hier im Besonderen zu den Randziffern 27 und 32, soweit Produkte als Knock-Out-Zertifikate emittiert wurden
- „Auch hier muss der wichtige Grundsatz des deutschen Steuerrechts gelten, nach dem es bei der Besteuerung eines Finanzproduktes nicht auf die formale Bezeichnung, sondern ausschließlich auf die faktische Ausgestaltung ankommt“ (Auszug Mail vom DDV an WM)

WM Datenausweis zu Rz. 59 BMF-Schreiben vom 18.1.2016

– Weiteres Vorgehen?

Fachinformation F14 vom 8.9.2017

- Fragen zu den neuen Feldern sowie den Auslegungen und Befüllungen
- Fachinformation F14 vom 8.9.2017 (siehe Anlage 1)

## Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG

- Ergänzend zu den Ausführungen in der Fachinformation F10 vom 31.3.2017 unter Punkt 2.18 wird bei neu aufgelegten Investmentfonds wie folgt verfahren:
- In den Fällen, in denen der Investmentfonds während des Kalenderjahres aufgelegt oder aber der Investmentfonds neu in WM aufgenommen wird, wird zur Berechnung der Vorabpauschale auf das Emissionsdatum oder aber auf den ersten Rücknahmepreis abgestellt
- Die Vorabpauschale wird in voller Höhe ermittelt und nicht um die bereits seit Kalenderjahresanfang vergangenen Monate anteilig gekürzt
- Die für den Zeitraum ermittelte Vorabpauschale wird im Verhältnis auf die Monate, bezogen auf das Gesamtjahr (12/12-Regelung), aufgeteilt
- Der Anleger hat im Jahr des Erwerbs nur die Vorabpauschale für die Monate anzusetzen, die er auch tatsächlich gehalten hat

## Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG

- Eine Kappung der Vorabpauschale erfolgt auf die Wertentwicklung des Investmentfonds zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis

- Beispiel 1:

Fondsaufgabe: 15.6

Basiszins: 0,70 (70% des Basiszins von 1% gemäß § 18 Abs. 4 InvStG)

Datum erster Kurs 15.6: 100

Datum letzter Kurs 29.12: 100,50

Vorabpauschale: 0,50 Euro

Anleger A: Anschaffung 15.6

Anleger B: 15.9

Steuerpflichtige Vorabpauschale Anleger A:  $0,29166667$  ( $0,5 * 7/12$ )

Steuerpflichtige Vorabpauschale Anleger B:  $0,16666667$  Euro ( $0,5 * 4/12$ )

## Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG

- Beispiel 2:
  - Fonds Eingang in WM: 15.6
  - Basiszins: 0,70 (70% des Basiszins von 1% gemäß § 18 Abs. 4 InvStG)
  - Datum Kurs 15.6: 100
  - Datum erster Kurs 15.2 (erster Kurs zur Berechnung der Vorabpauschale): 99,90
  - Datum letzter Kurs 29.12: 100,50
  - Vorabpauschale: 0,60 Euro
  - Anleger A: Anschaffung 15.6
  - Anleger B: Anschaffung 15.9
  - Steuerpflichtige Vorabpauschale Anleger A: 0,35 ( $0,6 * 7/12$ )
  - Steuerpflichtige Vorabpauschale Anleger B: 0,2 ( $0,6 * 4/12$ )



### Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG

- Die Vorabpauschale wird für alle relevanten in- und ausländischen Investmentfonds ermittelt und veröffentlicht
- Die Datenbelieferung erfolgt im laufenden Tagesdienst erstmals ab 2.1.2019
- Bis zum 10.1. bzw. ersten Werktag danach werden ausschließlich Vorabpauschalen mit Rücknahmepreisen/Börsenkursen vom letzten Bewertungstag (i.d.R. 30.12 bzw. 31.12 je nach Länderusage) ermittelt und ausgeliefert
- Bei den Vorabpauschalen mit Datenlieferung ab 11.1 bis 20.1 bzw. ersten Werktag danach werden Kurse ungleich dem ersten und letztem Rücknahmepreis berücksichtigt
- In den Fällen, in denen die Vorabpauschale nicht ermittelbar ist, wird der Datensatz gekennzeichnet und zum 21.1 bzw. ersten Werktag danach ausgeliefert

## Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG

- Eine Korrektur der Vorabpauschale erfolgt nur in einzelnen Ausnahmefällen; bei signifikanten Abweichungen durch offensichtliche Übertragungsfehler
- Bei Investmentfonds die im laufenden Kalenderjahr liquidiert werden, wird keine Vorabpauschale ermittelt
- Aktuell ist offen, wie sich Kapitalmaßnahmen (z.B. Splits, Reverse Splits) auf das Ermittlungsverfahren bei der Berechnung der Vorabpauschale auswirken

Statusbescheinigung vs. Einordnung als Investmentfonds gemäß § 1 InvStG bzw. Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG

- Bei Vorlage der Statusbescheinigung und Einordnung als Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG wird WM den Spezial-Investmentfonds dem transparenten Besteuerungssystem zuordnen und im WM-Feld GD504D/GV1B1 (Anwendbares Besteuerungsverfahren) mit Schlüssel 2 „Spezial-Investmentfonds“ kennzeichnen
- Die Statusbescheinigung gemäß § 7 Abs. 3 InvStG ist im Original in Papierform oder unter Vorbehalt erweiterter Regelungen der Finanzverwaltung elektronisch als PDF mit dem schriftlichen Vermerk an WM zu senden, dass die eingescannte Kopie dem Original entspricht
- WM nimmt eine Prüfung gemäß Tz. 7.12, BMF-Schreiben „Anwendungsschreiben zum InvStG in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung“ (Entwurf) vom August 2017 vor

Statusbescheinigung vs. Einordnung als Investmentfonds gemäß § 1 InvStG bzw. Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG

- Dabei prüft WM die Echtheit der Statusbescheinigung gemäß den inTz. 7.13, BMF-Schreiben „Anwendungsschreiben zum InvStG in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung“ (Entwurf) vom August 2017 genannten Kriterien
- Da die Statusbescheinigung gemäß Tz. 7.18, BMF-Schreiben „Anwendungsschreiben zum InvStG in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung“ (Entwurf) vom August 2017 nur für den Investmentfonds bzw. Teilfonds ausgestellt wird und diese für alle untergeordneten Anteilklassen gilt, ist es notwendig eine korrekte Zuordnung zu den Anteilklassen vorzunehmen
- WM wird prüfen, inwieweit die über die Einmeldung (anhand des Meldeformulars) angelieferte Steuer- oder Ordnungsnummer für die neue Anteilklasse bereits in WM geführt wird und ob hierfür eine Statusbescheinigung eingereicht wurde

Statusbescheinigung vs. Einordnung als Investmentfonds gemäß § 1 InvStG bzw. Spezial-Investmentfonds gemäß § 26 InvStG

- Problematisch erscheint, dass im Vordruck zur Beantragung und Ausstellung einer Statusbescheinigung gemäß § 7 Abs. 3 InvStG in Zeile 8 die ISIN des betreffenden Investmentfonds/Teilfonds einzutragen ist
- Dem Investmentfonds/Teilfonds mit seinen diversen Anteilklassen wird keine ISIN zugeteilt; eine Vergabe der ISIN bzw. WKN erfolgt ausschließlich auf Ebene der Anteilklassen
- Vor diesem Hintergrund wird es schwierig werden, die relevanten Anteilklassen dem jeweiligen Investmentfonds/Teilfonds gemäß Tz. 7.18, BMF-Schreiben „Anwendungsschreiben zum InvStG in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung“ (Entwurf) vom August 2017 richtig zuzuordnen
- Der Name des Investmentfonds/Teilfonds eignet sich grundsätzlich nicht für eine fehlerfreie Zuordnung, kleinste Schreibfehler oder unterschiedliche Schreibweisen würden eine Zuordnung schwierig bis unmöglich machen

**B****Reform der Investmentbesteuerung**

Kapitalbeteiligungs-/Immobilienquote vs. Kapitalbeteiligungs-/Immobilien-Mindestquote vs. Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

- WM beabsichtigt Plausibilitätsprüfungen bei signifikanten Abweichungen für die nachfolgenden Felder vorzunehmen
- WM nimmt aus angelieferten Daten keine Ableitungen vor

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
GD504K	Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG	Stammdaten	AIF	Februar 2017
GV1B6	Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG, Historische Klassifizierung	Stammdaten	AIF	Februar 2017
GD504R	Höhe der Kapitalbeteiligungs-Mindestquote in Prozent	Stammdaten	AIF	Oktober 2017
GD504S	Höhe der Immobilien-Mindestquote in Prozent	Stammdaten	AIF	Oktober 2017
ID935	Höhe der Kapitalbeteiligungsquote in Prozent	Preise	IFP/IFP+/IFP+BE	Oktober 2017
ID937	Höhe der Immobilienquote in Prozent	Preise	IFP/IFP+/IFP+BE	Oktober 2017
GV1D7	Höhe der steuerfrei gestellten Erträge nach Fondsart und Anlegergruppe gemäß § 20 InvStG, Historische Klassifizierung	Stammdaten	AIF	Oktober 2017

## Kapitalbeteiligungs-/Immobilienquote vs. Kapitalbeteiligungs-/Immobilien-Mindestquote vs. Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Beispiel 1:

Investmentfonds A meldet in GD504K den Schlüssel „1 Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG“ und gleichzeitig eine Kapitalbeteiligungsquote von 30% in ID935. In diesen Fällen würde WM auf den Investmentfonds mit dem Hinweis unplausibler Daten zugehen.

Beispiel 2:

Investmentfonds B meldet in ID935 eine Kapitalbeteiligungsquote von 70%, gleichzeitig erfolgt jedoch eine Einordnung in GD504K mit dem Schlüssel „5 Investmentfonds ohne Teilfreistellung“. In diesen Fällen wird WM keine Umschlüsselung in GD504K vornehmen, sondern auf den Investmentfonds mit dem Hinweis unplausibler Daten zugehen.

## Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer

- In der Fachinformation F10 vom 31.3.2017 hatten wir bereits darüber berichtet, dass die ausländische Quellensteuer, die auf der Fondsausgangsseite anfällt, unter bestimmten Voraussetzungen auf die deutsche Kapitalertragsteuer gemäß § 32d Abs. 5 EStG angerechnet werden kann
- Bei der Berechnung der relevanten Fondsausgangsquellensteuer sind einige wichtige Aspekte zu beachten
- Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 3.5.2017 in Tz. 308a Stellung zur quotalen Aufteilung von anrechenbaren ausländischen Quellensteuern bei mehreren Ausschüttungen in der Liquidationsphase eines Investmentfonds gemäß § 17 InvStG genommen



## Anrechenbare Fondsausgangsklassensteuer

### a. Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Gemäß § 20 InvStG sind Ausschüttungen bei Misch-, Aktien- und Immobilienfonds teilweise steuerfrei und somit bei der Berechnung der maximal anrechenbaren ausländischen Quellensteuer nicht zu berücksichtigen. Es ist nur der steuerpflichtige Teil der Ausschüttung(en) anrechnungswirksam.

### b. Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG

Bei Investmentfonds in Abwicklung ist nur der in der Ausschüttung enthaltene Wertzuwachs eines Kalenderjahres zu versteuern, alle anderen Ausschüttungen sind steuerneutrale Kapitalrückzahlungen. Die auf die Kapitalrückzahlung entfallende ausländische Quellensteuer ist nicht anrechenbar.

### c. Maximal anrechenbare Quellensteuer gemäß § 32d Abs. 5 EStG

Die ausländische Quellensteuer kann maximal auf die um die Teilfreistellung geminderten Ausschüttung unter Berücksichtigung der geminderten steuerneutralen Kapitalrückzahlung im quotalen Verhältnis angerechnet werden.

### d. Mehrere Ausschüttungen während eines Kalenderjahres.

In Fällen, in denen der Investmentfonds mehr als eine Ausschüttung im Kalenderjahr vornimmt, ist die steuerneutrale Kapitalrückzahlung quotale auf die Ausschüttungen aufzuteilen. Ebenso ist die ausländische Quellensteuer quotale auf die Kapitalrückzahlung und den verbleibenden steuerpflichtigen Ertrag aufzuteilen.

### Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer

Beispiel 1:

Rücknahmepreis 2.1.2018: 100

Rücknahmepreis 30.12.2018: 85

Ausschüttung 1: 5 Euro

Ausschüttung 2: 15 Euro

Steuerpflichtiger Teil: 5 Euro  $((20+85)-100=5)$

Steuerfreie Kapitalrückzahlung: 15 Euro

Ausländische Quellensteuersatz: 20%

DBA-Höchstsatz: 20%

Höhe der abgeflossenen ausländischen Quellensteuer unter Anwendung der DBA-Regelung: 4 Euro

Teilfreistellung: 30% (Aktienfonds, im Steuerabzugsverfahren sind die Prozentsätze für Anleger im PV anzusetzen)

## Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer

Ausschüttung 1 (1. Meldung vor Reklassifizierung der Substanzausschüttungen)

Feldart	Name	Information
ED008A	Dividende / Ertrag gesamt	5
ED476	Ausschüttung gemäß § 2 Abs. 11 InvStG bei Investmentfonds	0
ED476G	Laufende Ausschüttung bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	5
ED050	Währung Investment	EO
GD504K	Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG	Schlüssel 1 Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG
ED476J	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG (Aktienfonds 30% PV)	3,5
ED013A	Steuer/Quellensteuer voll	20
ED211	Abgeltungsteuersatz auf Depotbestände	25
ED569C	DBA-Höchstsatz	20
ED015A	Steuer-/Quellensteuer rückforderbar	0
ED212	Anrechenbarer Quellensteuersatz	20
Kein WM-Feld	Abgeführte Quellensteuer nach DBA-Reduzierung	1
Kein WM-Feld	Potentiell anrechenbare Quellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung	0,70
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer (3,5 * 25%)	0,875
ED070	Solidaritätszuschlag/Prozentsatz	5,5
ED476S	Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG bei Anlegern im PV	0,70
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer nach Quellensteuerverrechnung	0,175

## Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer

Ausschüttung 2 (1. Meldung vor Reklassifizierung der Substanzausschüttungen)

Feldart	Name	Information
ED008A	Dividende / Ertrag gesamt	15
ED476	Ausschüttung gemäß § 2 Abs. 11 InvStG bei Investmentfonds	0
ED476G	Laufende Ausschüttung bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	15
ED050	Währung Investment	EO
GD504K	Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG	Schlüssel 1 Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG
ED476J	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG (Aktienfonds 30% PV)	10,5
ED013A	Steuer/Quellensteuer voll	20
ED211	Abgeltungssteuersatz auf Depotbestände	25
ED569C	DBA-Höchstsatz	20
ED015A	Steuer-/Quellensteuer rückforderbar	0
ED212	Anrechenbarer Quellensteuersatz	20
Kein WM-Feld	Abgeführte Quellensteuer nach DBA-Reduzierung	3
Kein WM-Feld	Potentiell anrechenbare Quellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung	2,10
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer (10,5 * 25%)	2,625
ED070	Solidaritätszuschlag/Prozentsatz	5,5
ED476S	Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG bei Anlegern im PV	2,10
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer nach Quellensteuerverrechnung	0,525

## Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer

Ausschüttung 1 (2. Meldung nach Reklassifizierung)

Da bei einer Gesamtausschüttung in Höhe von 20 Euro nur 5 Euro steuerpflichtige Einkünfte darstellen, ist folglich aufgrund der quotalen Aufteilung der Quellensteuer nur ein Betrag von 1 Euro ( $4 \cdot 5/20$ ) ausländischer Quellensteuer anrechenbar. Durch die zusätzliche Anwendung der Teilfreistellung von 30% auf die verbliebenen steuerpflichtigen Einkünfte von 5 Euro (70% von 5 Euro, demnach steuerpflichtig = 3,50 Euro) reduziert sich das Anrechnungsvolumen auf letztendlich 0,70 Euro (70% von 1 Euro). Die anrechenbare Quellensteuer ist auf die zwei Ausschüttungen aufzuteilen. Auf die inländische Kapitalertragsteuer können bei der ersten Ausschüttung maximal 0,175 ( $0,70 \cdot 5/20$ ) Euro und auf die zweite Ausschüttung maximal 0,525 ( $0,70 \cdot 15/20$ ) Euro ausländische Quellensteuer angerechnet werden.

Feldart	Name	Information
ED008A	Dividende / Ertrag gesamt	5
ED476	Ausschüttung gemäß § 2 Abs. 11 InvStG bei Investmentfonds	0
ED476G	Laufende Ausschüttung bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	1,25
ED476H	Steuerfreie Substanzausschüttung bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	3,75
ED050	Währung Investment	EO
GD504K	Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG	Schlüssel 1 Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG
ED476J	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG (Aktienfonds 30% PV)	0,875
ED013A	Steuer/Quellensteuer voll	20
ED211	Abgeltungsteuersatz auf Depotbestände	25
ED569C	DBA-Höchstsatz	20
ED015A	Steuer-/Quellensteuer rückforderbar	0
ED212	Anrechenbarer Quellensteuersatz	20
Kein WM-Feld	Abgeführte Quellensteuer nach DBA-Reduzierung	1
Kein WM-Feld	Potentiell anrechenbare Quellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung ( $0,7 \cdot 5/20$ )	0,175
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer ( $0,875 \cdot 25\%$ )	0,21875
ED070	Solidaritätszuschlag/Prozentsatz	5,5
ED476S	Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG bei Anlegern im PV	0,175
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer nach Quellensteuerverrechnung	0,04375

## Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer

Ausschüttung 2 (2. Meldung nach Reklassifizierung)

Feldart	Name	Information
ED008A	Dividende / Ertrag gesamt	15
ED476	Ausschüttung gemäß § 2 Abs. 11 InvStG bei Investmentfonds	0
ED476G	Laufende Ausschüttung bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	3,75
ED476H	Steuerfreie Substanzausschüttung bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	11,25
ED050	Währung Investment	EO
GD504K	Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG	Schlüssel 1 Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG
ED476J	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG (Aktienfonds 30% PV)	2,625
ED013A	Steuer/Quellensteuer voll	20
ED211	Abgeltungsteuersatz auf Depotbestände	25
ED569C	DBA-Höchstsatz	20
ED015A	Steuer-/Quellensteuer rückforderbar	0
ED212	Anrechenbarer Quellensteuersatz	20
Kein WM-Feld	Abgeführte Quellensteuer nach DBA-Reduzierung	3
Kein WM-Feld	Potentiell anrechenbare Quellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung ( $0,7 \cdot 15 / 20$ )	0,525
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer ( $2,625 \cdot 25\%$ )	0,65625
ED070	Solidaritätszuschlag/Prozentsatz	5,5
ED476S	Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG bei Anlegern im PV	0,525
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer nach Quellensteuerverrechnung	0,13125

### Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer

Beispiel 2:

Rücknahmepreis 2.1.2018: 98

Rücknahmepreis 30.12.2018: 80

Ausschüttung 1: 1 Euro

Ausschüttung 2: 19 Euro

Steuerpflichtiger Teil: 5 Euro  $(20+80)-98=2$

Steuerfreie Kapitalrückzahlung: 18 Euro

Ausländische Quellensteuersatz: 20%

DBA-Höchstsatz: 20%

Höhe der abgeflossenen ausländischen Quellensteuer unter Anwendung der DBA-Regelung: 4 Euro

Teilfreistellung: 15% (Mischfonds, im Steuerabzugsverfahren sind die Prozentsätze für Anleger im PV anzusetzen)

## Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer

Ausschüttung 1 (1. Meldung vor Reklassifizierung der Substanzausschüttungen)

Feldart	Name	Information
ED008A	Dividende / Ertrag gesamt	1
ED476	Ausschüttung gemäß § 2 Abs. 11 InvStG bei Investmentfonds	0
ED476G	Laufende Ausschüttung bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	1
ED050	Währung Investment	EO
GD504K	Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG	Schlüssel 2 Mischfonds gemäß § 2 Abs. 7 InvStG
ED476L	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG (Mischfonds 15% PV)	0,85
ED013A	Steuer/Quellensteuer voll	20
ED211	Abgeltungsteuersatz auf Depotbestände	25
ED569C	DBA-Höchstsatz	20
ED015A	Steuer-/Quellensteuer rückforderbar	0
ED212	Anrechenbarer Quellensteuersatz	20
Kein WM-Feld	Abgeführte Quellensteuer nach DBA-Reduzierung	0,20
Kein WM-Feld	Potentiell anrechenbare Quellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung	0,17
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer (0,85 * 25%)	0,2125
ED070	Solidaritätszuschlag/Prozentsatz	5,5
ED476S	Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG bei Anlegern im PV	0,17
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer nach Quellensteuerverrechnung	0,0425



## Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer

Ausschüttung 2 (1. Meldung vor Reklassifizierung der Substanzausschüttungen)

Feldart	Name	Information
ED008A	Dividende / Ertrag gesamt	19
ED476	Ausschüttung gemäß § 2 Abs. 11 InvStG bei Investmentfonds	0
ED476G	Laufende Ausschüttung bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	19
ED050	Währung Investment	EO
GD504K	Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG	Schlüssel 2 Mischfonds gemäß § 2 Abs. 7 InvStG
ED476L	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG (Mischfonds 15% PV)	16,15
ED013A	Steuer/Quellensteuer voll	20
ED211	Abgeltungssteuersatz auf Depotbestände	25
ED569C	DBA-Höchstsatz	20
ED015A	Steuer-/Quellensteuer rückforderbar	0
ED212	Anrechenbarer Quellensteuersatz	20
Kein WM-Feld	Abgeführte Quellensteuer nach DBA-Reduzierung	3,8
Kein WM-Feld	Potentiell anrechenbare Quellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung	3,23
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer (16,15 * 25%)	4,0375
ED070	Solidaritätszuschlag/Prozentsatz	5,5
ED476S	Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG bei Anlegern im PV	3,23
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer nach Quellensteuerverrechnung	0,8075

## Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer

Ausschüttung 1 (2. Meldung nach Reklassifizierung)

Feldart	Name	Information
ED008A	Dividende / Ertrag gesamt	1
ED476	Ausschüttung gemäß § 2 Abs. 11 InvStG bei Investmentfonds	0
ED476G	Laufende Ausschüttung bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	0,10
ED476H	Steuerfreie Substanzausschüttung bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	0,90
ED050	Währung Investment	EO
GD504K	Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG	Schlüssel 2 Mischfonds gemäß § 2 Abs. 7 InvStG
ED476L	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG (Mischfonds 15% PV)	0,085
ED013A	Steuer/Quellensteuer voll	20
ED211	Abgeltungssteuersatz auf Depotbestände	25
ED569C	DBA-Höchstsatz	20
ED015A	Steuer-/Quellensteuer rückforderbar	0
ED212	Anrechenbarer Quellensteuersatz	20
Kein WM-Feld	Abgeführte Quellensteuer nach DBA-Reduzierung	0,20
Kein WM-Feld	Potentiell anrechenbare Quellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung ( $0,17 \cdot 2/20$ )	0,017
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer ( $0,085 \cdot 25\%$ )	0,02125
ED070	Solidaritätszuschlag/Prozentsatz	5,5
ED476S	Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG bei Anlegern im PV	0,017
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer nach Quellensteuerverrechnung	0,00425

## Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer

Ausschüttung 2 (2. Meldung nach Reklassifizierung)

Feldart	Name	Information
ED008A	Dividende / Ertrag gesamt	19
ED476	Ausschüttung gemäß § 2 Abs. 11 InvStG bei Investmentfonds	0
ED476G	Laufende Ausschüttung bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	1,90
ED476H	Steuerfreie Substanzausschüttung bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG	17,10
ED050	Währung Investment	EO
GD504K	Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG	Schlüssel 2 Mischfonds gemäß § 2 Abs. 7 InvStG
ED476L	Steuerpflichtige Ausschüttung mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG (Mischfonds 15% PV)	1,615
ED013A	Steuer/Quellensteuer voll	20
ED211	Abgeltungssteuersatz auf Depotbestände	25
ED569C	DBA-Höchstsatz	20
ED015A	Steuer-/Quellensteuer rückforderbar	0
ED212	Anrechenbarer Quellensteuersatz	20
Kein WM-Feld	Abgeführte Quellensteuer nach DBA-Reduzierung	3,80
Kein WM-Feld	Potentiell anrechenbare Quellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung ( $3,23 \cdot 2/20$ )	0,323
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer ( $1,615 \cdot 25\%$ )	0,40375
ED070	Solidaritätszuschlag/Prozentsatz	5,5
ED476S	Anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer unter Berücksichtigung der Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG bei Anlegern im PV	0,323
Kein WM-Feld	Kapitalertragsteuer nach Quellensteuerverrechnung	0,08075

Sollten aufgrund der Berechnungsmethodik Quellensteuerüberhänge bei einer Ausschüttung entstehen, so erfolgt kein Übertrag auf die andere Ausschüttung und Verwertung dieser Quellensteuer. Bei der Berechnung oder Erhalt von Erträgen rechnet WM mit den maximal formattechnisch möglichen Nachkommastellen. Die letzte Stelle der betroffenen Werte wird abgeschnitten und nicht gerundet.

BMF-Schreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG

- Gemäß Tz. 29 fallen Altanteile i.S.v. § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG ab 1.1.2018 nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG
- Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 unterliegt dem Kapitalertragsteuerabzug
- Die Ausschüttungen und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Personen-Investmentvermögen unterliegen ab dem 1.1.2018 keinem Steuerabzug
- Die Stelle, die Anteile an einem Personen-Investmentvermögen verwahrt oder verwaltet, hat auf das Vorhandensein derartiger Anteile und die Höhe von Ausschüttungen sowie von Veräußerungserlösen im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung auszuweisen

## BMF-Schreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG

- Soweit die Stelle, die die Anteile verwahrt oder verwaltet, nicht erkennt, dass es sich um ein Personen-Investmentvermögen handelt, hat sie für Zwecke des Steuerabzugs und der Steuerbescheinigung die für Investmentfonds geltenden Regelungen anzuwenden
- Zukünftig müsste zwischen ehemaligen Personen-Investmentvermögen und Personengesellschaften unterschieden werden, da nur für die erste Gruppe ein erweiterter Datenausweis in der Steuerbescheinigung vorzunehmen ist
- Eine eindeutige Identifizierung könnte durch ein Kennzeichen in einem neuen Feld erfolgen (GDneu / Stammdatenfeld)

Investmentvermögen gemäß § 1 Abs. 1 KAGB (aufsichtsrechtliche Einordnung)

- Aktuell werden Investmentfonds nur steuerlich in WM klassifiziert (GD504D)
- Neues Feld für aufsichtsrechtliche Einordnung als Spezialfonds
- In den Fällen, in denen der Spezialfonds nicht die Anforderungen gemäß § 26 InvStG erfüllt, erfolgt eine Einordnung als Investmentfonds
- Weitere Differenzierungen nach offen/geschlossen könnten integriert werden
- Einrichtung zum Juni-Release 2018

## Reorganisation der Schlüsselausprägungen in den WM-Felder GD500 und ED035

- Alle Teilnehmer stimmten via Abstimmung dem am 22.6.2017 gemachten Vorschlag zu
- Die Umsetzung erfolgt zum 1.1.2019
- In 2018 werden in GD500/ED035 die bestehenden nicht mehr „zeitgemäßen“ Schlüssel berücksichtigt
- Gemäß interner WM-Abstimmung werden in ED035 in 2018 für die betreffenden Ausschüttungen die Schlüssel 18, 19, 20 und verwendet
- Bei der Vorabpauschale erfolgt bereits in 2019 der Datenausweis nach der neuen Struktur

## D Eingebroughte Themen und Fragen (LBBW)

Wegfallende Felder (z.B.: ED134/ED134A)

- Frage: Für Zahltag ab 2018 werden ED134 und ED134A nicht mehr befüllt. Ist das richtig?
- In ED134 bzw. ED134A werden Angaben zur Thesaurierung und nicht zur Ausschüttung gemacht
- Bei Thesaurierungen mit steuerlichem Zufluss >31.12.2017 erfolgt keine Belegung von ED134 bzw. ED134A
- Kann es noch Fälle von § 2 Abs. 1 Satz 3 oder 4 InvStG i.d.F. 2017 geben, bei denen es trotz steuerlichem Zufluss nach altem Recht eine Ausschüttung mit Zahlbarkeitstag >31.12.2017 geben?



Bestehende Ausprägungen/Schlüssel in GD500/ED035

- Ausführungen/Frage:
- Die Schlüssel 19, 21 und 24 betreffen ausländische Investmentfonds
- Ersetzt WM die Schlüssel durch einen neuen Schlüssel?
- WM: In 2018 werden die bestehenden Schlüssel (18, 19, 20, 21) eingesetzt, ab 2019 wird wie in Folie 31 der Ausweis reorganisiert

## D Eingebachte Themen und Fragen (LBBW)

### ID936 Anteil in Prozent am Gesamtfondsvermögen

#### – Ausführungen/Frage:

ID936 - ANTEIL IN PROZENT AM GESAMTFONDSVERMÖGEN bei Anteilklassen von Investmentfonds  
ID936D - Datum Veröffentlichung

Unseres Wissens nutzen KVGen unterschiedliche Bewertungsmethoden:

- taggleiche Bewertung
- rückwärts Bewertung

Analog zur Beschreibung in Ihrer WM-Fachinfo F24\_2017 habe ich geplant, per Ex-Tag -1 das ID936 abzufragen. Also wie in Ihrem Beispiel: Ex-Tag 15.6.18  
-> ID936 vom ID936D = 14.6.18.

Frage an die Teilnehmer:

Wird die Quotenermittlung immer richtig? Also unabhängig, ob die KVG taggleich oder rückwärts bewertet?

### WM-Fachinformation vom 8.9.2017, Punkt 2.16 – Ermittlung des Rücknahmepreise

#### – Ausführungen/Frage:

##### 1. WM-Fachinfo vom 08.09.17, Punkt 2.16 – Ermittlung der Rücknahmepreise

In der aktuellen WM-Fachinfo F24 v. 8.9.2017 ist unter Punkt 2.16 (Rücknahmepreise) davon die Rede, dass als Kurs für die fiktive Veräußerung per 31.12.2017 "gem. Tz. 56.28 ... immer auf den ersten im Kalenderjahr 2018 festgesetzten Rücknahmepreis abgestellt" wird.

Wir sehen das kritisch, da die Rz. 56.28 lediglich besagt, dass "aus Vereinfachungsgründen auf den ersten im Kalenderjahr 2018 festgesetzten Rücknahmepreis abgestellt werden" kann, "falls kein um die Steuerliquidität bereinigter letzter Rücknahmepreis ermittelt und bekannt gemacht wird".

Die Vereinfachungsregelung kann daher u.M.n. für ausländische Fonds gar nicht herangezogen werden und auch für inländische Fonds würde wir erwarten, dass die Fondsgesellschaften in der Lage sein sollten, einen um die Steuerliquidität bereinigten letzten Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2017 zur Verfügung zu stellen. Wir bezweifeln, dass das BMF bei der Formulierung davon ausgeht, dass in der Praxis dann ausnahmslos in allen Fällen der Rücknahmepreis vom 2.1.2018 herangezogen wird, zumal im Gesetz ausdrücklich die Rede davon ist, dass "als Veräußerungserlös...der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen" ist.

Kunden werden sich sicherlich auf den Gesetzestext berufen. Je nach Kursentwicklung am 2.1.2018 wären demzufolge entsprechende Kundenbeschwerden nicht auszuschließen.

### Meldung Teilfreistellungsquote

#### – Ausführungen/Frage:

Nun hätte ich bereits heute eine Frage zu den Meldungen der Teilfreistellungsquote.

Meines Wissens soll diese ja in den Anlagebedingungen veröffentlicht werden.

Wissen Sie, ob es KVGs geben wird, die diese TFQ täglich an WM melden und nichts in den Anlagebedingungen veröffentlichen werden?

- M.E. sind die Anlagebedingungen zu ändern bzw. wird für eine Übergangszeit bis 31.12.2018 eine Selbstdeklaration als ausreichend angesehen (BMF-Schreiben vom 14.6.2017)
- Wurden die Anlagebedingungen nicht geändert oder aber keine Selbstdeklaration vorgenommen, sind m.E. auch keine Kapitalbeteiligungsmindestquoten oder tägliche Quoten zu berücksichtigen
- Darüber hinaus haben die höheren Quoten (>51%) keine Relevanz auf die anwendbaren TF-Sätze bei Direktanlage

## Anfrage zum InvStRefG

### – Ausführungen/Frage:

im Rahmen der Umsetzung des InvStRefG zum 01.01.2018 und der Zwangsthesaurierung zum 31.12.2017 stellen sich zur Abwicklung der Ertragsdaten, explizit für ausschüttende Fonds, über den Jahreswechsel nachfolgende Fragen:

1. Lieferung Ertragsdaten für Ausschüttungen nach altem Recht noch in 2017:  
Ausschüttende Fonds können in 2017 noch Ertragsdaten nach geltendem Steuerrecht in 2017 veröffentlichen und diese müssen lt. Dem Gesetzgeber noch in 2017 dem Kunden zufließen. Für uns stellt sich folgende Frage: Liefert WM in den Dateien von WM im Zeitraum 27.-29.12.2017, vor allem in der Datei vom 29.12.2017, noch Ausschüttungsdaten nach altem Recht oder führt WM zum Jahresende eine Frozenzone für Ausschüttungen nach altem Recht ein?
  2. Lieferung Ertragsdaten für Ausschüttungen nach neuem Recht:  
Kann es 2017 schon vorkommen, dass in der WM-Ertragsdatendatei Ertragsdaten für Ausschüttungen nach neuem Recht (InvStRefG) mit geliefert werden?
- WM wird auch im Zeitraum vom 27.12.-29.12.2017 noch Ausschüttungen nach altem Recht liefern, ebenso kann es in 2017 bereits Meldungen nach neuem Recht geben, d.h. mit steuerlichem Zufluss 2018

## **D** Eingebachte Themen und Fragen (State Street Lux.)

New WMdaten fields for German investment tax reform 2018

- Ausführungen/Frage:
- Platzhalter

### Offene Punkte

#### – Ausführungen/Frage:

In der Fachinformation F10 vom März 2017 wurde ein Beispiel für eine Substanzausschüttung bei in Liquidation befindlichen Investmentfonds dargestellt.

- Ist dieses Beispiel noch korrekt. Werden pro Ausschüttung des Vorjahres genau ein korrigierter Datensatz geliefert ?.
  - Ist die Berechnung der Quellensteuer noch korrekt. Gibt es für die Quellensteuer keine Kürzung um die Teilfreistellung ?
- 
- WM geht davon aus, dass das Beispiel weiterhin korrekt ist und dass pro Ausschüttung eine korrigierte Meldung abgesetzt wird
  - Gemäß aktuellem Stand wird die Quellensteuer zukünftig wie ab Folie 16 gerechnet
  - Hierzu wird eine erweiterte Fachinformation veröffentlicht

## D Eingebachte Themen und Fragen (Deka)

### Offene Punkte

#### – Ausführungen/Frage:

Gemäß Eingabe des DK ist der Zwischengewinn zum 02.01.2018 leider nicht immer 0,00. Daher müsste per 02.01. noch eine Lieferung von Zwischengewinnen erfolgen.

- Sollte der Zwischengewinn nicht immer 0,00 Euro sein, wäre vom Investmentfonds zum 2.1.2018 ein Zwischengewinn zu melden
- WM hat sich bei der Fachinformation F24 vom 8.9.2017 an der letzten Fassung des BMF-Schreibens (Entwurf) orientiert
- BMF-Schreiben vom 08.11.2017, Punkt 15: „Es verbleibt daher kein zu ermittelnder Zwischengewinn zum 31.12.2017“
- WM beabsichtigt den Zwischengewinn von null zum 2.1.2018 mit Gültigkeitsdatum 2.1.2018 zu liefern



## D Eingebroughte Themen und Fragen (Deka)

### Offene Punkte

- Ausführungen/Frage:

GD 504 G – Aufnahme neuer Felder – warum wurden neue Felder aufgenommen.  
Umsetzung auf der Depotseite nicht mehr möglich.

- Es handelt sich nicht um neue Felder, sondern es wurden aufgrund marktseitiger Anforderungen zwei neue Schlüssel eingerichtet

Meldung Steuerliquidität: welches Datum wird als Zahlbarkeitstag gemeldet.  
Klärung lt. F23 vom 08.09.2017 notwendig.

- ???

## D Eingebachte Themen und Fragen (Deka)

Wie sieht ein Ertragsdatensatz für die Vorabpauschale aus

– Ausführungen/Frage:

Gibt es für die ED Felder 004A nur den Schlüssel 13, für ED 005 den Schlüssel 59 und für ED 006 den Schlüssel 09

– Ja

Welche Status können für ED 001 auftreten – das Beispiel in der Fachinformation F23 sieht nur einen Schlüssel 4 vor – was ist mit Stornolieferungen ?

– Bei Stornolieferungen werden die relevanten Schlüssel verwendet

Wird die Lieferung der Felder für Vorabpauschale immer ohne Teilfreistellung (jährlich und monatlich) sein. D.h. wird **immer** ein Wert 476 A geliefert und zusätzlich die Felder mit Teilfreistellung, je nach Wertpapierart, wenn es eine Teilfreistellung gibt.

– Ein ED476A (ungekürzte Vorabpauschale) wird immer geliefert

– Monatliche Werte der ungekürzten VP werden nicht geliefert, wenn es sich um ein Investmentfonds mit Teilfreistellung handelt

## D Eingebrauchte Themen und Fragen (Deka)

Wie sieht ein Ertragsdatensatz für die Vorabpauschale aus

– Ausführungen/Frage:

WM übermittelt für die Vorabpauschale für Veräußerungsgeschäfte die ID-Felder 928 und 929. Werden immer beide zusammen gemeldet oder könnte ein Wert auch einzeln übermittelt werden.

Könnte es vorkommen, dass ein Monatswert nicht korrekt gemeldet ist und dann nur dieser korrigiert wird oder werden immer alle Werte für ID 928 und ID 929 gemeldet.

Wird für 928 alle Monatswerte mit 0,00 gemeldet, wenn ID 929 Null oder gibt es dann keine Monatswerte

- WM wird immer beide Werte aus ID928/929 übermitteln
- Eine Korrektur eines einzelnen Monatswertes kann nicht ausgeschlossen werden
- Es werden immer Nullwerte geliefert

## D Eingebbrachte Themen und Fragen (Deka)

Wie sieht ein Ertragsdatensatz für die Vorabpauschale aus

– Ausführungen/Frage:

Werden die ED Werte und die ID Werte immer zeitgleich gemeldet

Bis wann liegen die Ertragsdatensätze im Januar vor.

Könnte in der Präsentation ein Beispiel für das ID 928 und ID 929 der Folgejahre aufgeführt werden z.B: Anzeige 2020, wenn in 2019 auch VP berechnet wurde.

- Die Datenbelieferung erfolgt im laufenden Tagesdienst, erstmals ab 2.1.2019
- Bis zum 10.1. bzw. ersten Werktag danach werden ausschließlich Vorabpauschalen mit Rücknahmepreisen/Börsenkursen vom letzten Bewertungstag (i.d.R. 30.12. bzw. 31.12. je nach Länderusage) ermittelt und ausgeliefert
- Bei den Vorabpauschalen mit Datenlieferung ab 11.1. bis 20.1. bzw. ersten Werktag danach werden Kurse ungleich dem ersten und letzten Rücknahmepreis berücksichtigt
- In den Fällen in denen die Vorabpauschale nicht ermittelbar ist, wird der Datensatz als solcher gekennzeichnet und zum 21.1. bzw. ersten Werktag danach ausgeliefert

## D Eingebachte Themen und Fragen (Deka)

### Korrekturen

- Ausführungen/Frage:

Korrekturen bei ID 935 (bewertungstägliche Quoten) – Wie erfolgen diese? Analog  
Korrekturen bei Kapitalmaßnahmen?

- ???

### Zwischengewinn/Immobilien-gewinn/Aktiengewinn

#### – Ausführungen/Frage:

Lieferung der Felder ID904/908, gültig am 02.01.2018, von WM

- ID904:

Wir hatten im letzten Arbeitskreis vereinbart, dass WM den Zwischengewinn zum 02.01.2018 liefert, wenn die Fondsgesellschaften den Wert zur Verfügung stellen

Entwurf Anwendungsschreiben Rz 56.53 „... es verbleibt daher kein zu ermittelnder Zwischengewinn zum 31.12.2017...“

Wird WM dann grundsätzlich für alle Fonds ID904=0, Gültigkeitstag 02.01.2018, liefern?

- ID908:

Wird WM das ID908, Gültigkeitstag 29.12.2017 nochmals mit Gültigkeitstag 02.01.2018 liefern?

- WM hat Lösungsansätze in der Fachinformation vorgeschlagen (siehe auch Folie 40)
- Welcher Aktiengewinn ist anzuwenden?
- WM schlägt vor, dass der Immobilien-gewinn vom 29.12.17 WM-seitig zusätzlich mit Gültigkeitstag 2.1.18 geliefert wird, ebenso wird mit Aktiengewinnen verfahren
- Die Auslieferung erfolgt, wenn die Werte vom 29.12.17 WM vorliegen

### Kennzeichnung von Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaften

#### – Ausführungen/Frage:

4. Entwurf BMF-Schreiben für Steuerbescheinigungen - Separater Ausweis von Ausschüttung und Veräußerung von Investmentvermögen in Form einer Personengesellschaften
  - Neue Schlüssel in Ertragsdatenfeldern vorgesehen?
  - Neuer Schlüssel bzw. neues Feld in den Gattungstammdaten vorgesehen?

- Eine eindeutige Identifizierung könnte durch ein Kennzeichen in einem neuen Feld erfolgen (GDneu / Stammdatenfeld)
- Siehe auch Folie 29
- Eine Kennzeichnung über ein neues Ertragsdatenfeld bzw. Schlüssel wäre darüber hinaus denkbar

### Fondsverschmelzung mit Wechsel der Teilfreistellung

#### – Ausführungen/Frage:

Steuerneutrale Fondsfusion in Verbindung mit einem Wechsel der Teilfreistellung

- Sicht der AK-Teilnehmer mit Blick auf das BMF-Schreiben vom 11.08.2017 Rz. 23.21. Erst nach der Verschmelzung soll der Wechsel der Teilfreistellung erfolgen (mit Bildung der fiktiven Veräußerungsergebnisse)
  - Wie plant WM diesen Vorgang zu veröffentlichen?
- 
- Ein zweiter Umtausch am Tag nach der Fusion wäre denkbar zwecks Trennung der Bestände
  - Denkbar wäre auch ein neuer Schlüssel in UD087 mit der Ausprägung „Steuerneutrale Fondsfusion mit gleichzeitiger Änderung der Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG“



### Steuerfreie Anteilsklassen

#### – Ausführungen/Frage:

GD504G zeigt an, dass es sich um einen Investmentfonds bzw. Anteilsklassen gem. §10 InvStg für steuerbegünstigte Anleger handelt.

Nach unserem Verständnis wird dieses Feld auch gefüllt sein, wenn es sich um einen Fonds handelt, der sowohl steuerpflichtige als auch steuerbefreite Anteilsklassen hat.

Wie kann in diesem Fall

- anhand der Gattungstammdaten zweifelsfrei erkannt werden, dass es sich bei der vorliegenden WKN um eine steuerbereite oder steuerpflichtige Gattung handelt, um zu entscheiden, dass ein Depotüberträgen mit Gläubigerwechsel stattfinden kann?
  - anhand der ED-Daten die Aufteilung in steuerpflichtig und steuerfrei erkannt werden?
- 
- Es werden ausschließlich Fonds und Anteilsklassen für steuerbegünstigte Anleger in diesem Feld klassifiziert
  - Darüber hinaus gelten die Ausführungen der Fachinformation F24 vom 8.9.2017 (Vgl. Ziffer 2.13)

### Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

#### – Ausführungen/Frage:

- Kann man davon ausgehen, dass viele intransparente Fonds ohne Teilfreistellung eurerseits veröffentlicht werden ?
- Per wann beabsichtigt ihr die Meldung der Teilfreistellungssätze der Fonds ? Tatsächlich erst zum Jahreswechsel ?

#### – Wie der Rücklauf sein wird, ist aktuell nicht zu prognostizieren

#### – Bei fehlender Selbstdeklaration bis zum Jahresende, werden diese als sonstiger Investmentfonds ohne Teilfreistellung ab 2018 geführt

Wird ein Umtauschdatensatz veröffentlicht werden, wenn die Selbstdeklaration irgendwann in 2018 erfolgt

oder ist das dann einfach nur eine Stammdatenänderung ? Dies vor dem Hintergrund, ob wir fiktiv veräußern oder nicht .

#### – Nein es wird kein Umtauschdatensatz bei Einmeldung in 2018 geben

#### – Im Historien-Feld GV1B6 wird auf das Datum der erstmaligen Anwendung des Teilfreistellungssatzes abgestellt

### Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

#### – Beispiel:

Der Investmentfonds Top-Aktien macht zum 15.2.2018 eine Meldung an WM und ordnet den Fonds als Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG ein. Der Investmentfonds wurde in 2016 aufgelegt.

#### 1. Meldung GV1B6

- a) 1
- b) 6 Investmentfonds ohne Teilfreistellung aufgrund fehlender Informationen
- c) 01.01.2018

#### 2. Meldung

- a) 1
- b) 6 Investmentfonds ohne Teilfreistellung aufgrund fehlender Informationen
- c) 01.01.2018
- d) Leer
- e) 15.2.2018
- f) S Storno

#### 2. Meldung

- a) 2
- b) 1 Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG
- c) 01.01.2018

## D Eingebachte Themen und Fragen (Kordoba)

### Immobilien Gewinn zum 02.01.2018

#### – Ausführungen/Frage:

Welcher Rücknahmepreis ist dann als Basis zu Grund zu legen?

Rücknahmepreis vom 02.01.2018 oder der letzte aus 2017 (29.12.2017)?

Ich meine, es ist der letzte aus 2017.

Was ist deine Meinung oder hat dich dazu schon jemand aus dem Markt ebenfalls angesprochen?

#### – Siehe Folie 47

### Identifizierung von Personen-Investmentvermögen

#### – Ausführungen/Frage:

#### - **Identifizierung von Personen- Investmentvermögen**

Der 4. Entwurf des BMF- Schreibens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen sieht einen gesonderten Ausweis von Ausschüttungen und Veräußerungserlösen aus Personen-Investmentvermögen vor. Kann WM-Datenservice diese Gattungen identifizieren und eindeutig schlüsseln?

– Eine eindeutige Identifizierung könnte durch ein Kennzeichen in einem neuen Feld erfolgen (GDneu / Stammdatenfeld)

– Siehe auch Folie 29

## D Eingebachte Themen und Fragen (Caceis)

### Ansatz der Vorabpauschale bei vorangegangenen steuerneutralen Fondsfusionen und anderen steuerneutralen Umtauschvorgängen

#### – Ausführungen/Frage:

Der Entwurf des Anwendungsschreibens zum InvStG sieht vor, dass die VAP im Falle einer Verschmelzung nur für die Anteile am übernehmenden Investmentfonds zu ermitteln ist. Wir gehen davon aus, dass somit für das Jahr der Verschmelzung keine VAP für den übertragenen Investmentfonds berechnet und veröffentlicht wird.

Wie ist mit anderen steuerneutralen Umtauschvorgängen (Bsp.: Reverse-Split, Reorganisation) umzugehen? Berechnet WM auch in diesen Fällen ausschließlich für die übernehmende Gattung eine VAP?

- U.E. geht beim Reverse-Split keine Gattung unter, so dass hier nach den allgemeinen Regeln zu rechnen ist
- Reorganisation?
- Insgesamt gibt es keine Vorgaben, welche Auswirkungen die Kapitalmaßnahmen auf die Vorabpauschale haben

## Preispublikation am 02.01.2018 (letztmalige Steuerdaten)

### – Ausführungen/Frage:

Eine für mich klarstellende Frage hätte ich noch für uns „Ausländer“ .

Ja, wir haben keinen bereinigten Rücknahmepreis, aber es geht mir vielmehr in der Frage um die Behandlung der **täglichen Steuerkennzahlen (Aktiengewinn 1 + 2, Immobiliengewinn und Zwischengewinn)**.

Ich frage aus der Sicht des ausländischen Administrators, wir haben am 29.12.2017 ja keinen Abschlag in den Steuerdaten (hingegen in Deutschland schon).

Ist es vorgesehen bei ausländischen Sondervermögen irgendwann die um die Thesaurierung abgeschlagenen **Steuerkennzahlen rückwirkend zu publizieren?**

Wenn ich es richtig verstanden habe, haben wir ja bis zu 12 Monaten in 2018 Zeit für die Ermittlung der §5-Daten, daher wäre eine entsprechend lange Frist für die abzuschlagenden Steuerkennzahlen (sofern überhaupt diese zu publizieren sind).

Sehr geehrte Frau Sauerburger,

es gibt keine Verpflichtung aus dem InvStG 2018 oder aus einem BMF-Schreiben, die um die Thesaurierung abgeschlagenen Steuerkennzahlen rückwirkend zu publizieren. Ich kann aber nicht ausschließen, dass diese Werte für die technische Verarbeitung bei den inländischen auszahlenden Stellen benötigt werden und daher von WM abgefragt werden. Ggf. kann Ihnen diese Frage WM beantworten.

Beste Grüße

Peter Maier

### – Mit der Bitte um Klärung im WM-Arbeitskreis

## § 2 Abs. 8 Nr. 1 und 2 InvStG

### – Ausführungen/Frage:

KVGen die die Kapitalbeteiligungsquote „enger“ fassen und nur auf die börsennotierten Kapitalgesellschaften iSd § 2 Abs. 8 **Nr. 1** InvStG abstellen, ist es auf Basis der derzeitigen Verschlüsselung nicht Kapitalbeteiligungen gem. § 2 Abs. 8 **Nr. 1** InvStG zu identifizieren. Ist es daher Ihrerseits möglich eine entsprechende Differenzierung zwischen Kapitalbeteiligungen gem. § 2 Abs. 8 **Nr. 1** InvStG und Kapitalbeteiligungen gem. § 2 Abs. 8 **Nr. 2 InvStG** vorzunehmen?

### – Ist eine weitere Differenzierung notwendig?



Schätzthesaurierungen – durch WM oder der KVG errechnet

– Ausführungen/Frage:

Schätzthesaurierungen – durch WM oder der KVG errechnet:

Wie ist in der Lieferung der Ertragsdaten durch WM ersichtlich, dass es sich bei der Thesaurierung um eine geschätzte Thesaurierung handelt?

- a) durch WM oder
- b) von der KVG

- Die Ermittlung der Schätzthesaurierung kann von WM übernommen werden (vgl. auch BMF-Schreiben vom 8.11,2017 – Meldung durch die KVG)
- Aktuell gibt es keine Kennzeichnung für eine Schätzthesaurierung in den dafür relevanten WM-Feldern
- Mögliche Alternativen wären, ED001 = 4 „gültig ohne HV-Beschluss“ und ED002A = 1 „Ankündigung“ sofern WM bekannt ist, dass es sich um eine Schätzthesaurierung handelt

## Preislieferung für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017

### – Ausführungen/Frage:

Preislieferung für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017:

- a) Ist sichergestellt, dass der Preis aus dem Umtauschdatensatz (UV085) dem Preis vom 02.01.2018 aus dem Datenfeld ID907 entspricht?
  - b) Oder ist geplant, dass der Preis aus dem Umtauschdatensatz (UV085) in einer separaten Preislieferung zum 01.01.2018 mit Preistag 01.01.2018 geliefert wird?
- I.d.R. ID902, es werden aber auch andere Kurse die nicht in ID vorhanden sind in UV087 berücksichtigt

## Einklassifizierung der Fonds (Teilfreistellung) GD504K

### – Ausführungen/Frage:

Einklassifizierung der Fonds (Teilfreistellung) GD504K:

- a) Ist sichergestellt, dass alle Fonds zum 01.01.2018 einklassifiziert sind? D.h. alle von der KVG einklassifizierten Fonds werden die Daten geliefert und alle Fonds, die an WM keine Einklassifizierung gemeldet haben, sind durch WM mit 6 – es liegt keine Einklassifizierung vor einklassifiziert.
  - b) Liegen WM schon Meldungen zur Einklassifizierung von KVGen vor? Wenn ja, wann werden diese zur Verfügung gestellt? Gibt es hierzu eine separate WM-Datenlieferung?
- Alle Investmentfonds, die bis zum Ende des Jahres keine Selbstdeklaration vorgenommen haben, werden als Investmentfonds ohne Teilfreistellung aufgrund fehlender Informationen (Schlüssel 6) verschlüsselt
  - Es wurden bereits erste Meldungen an WM abgesetzt und veröffentlicht

## Schätzwertlieferung zum 31.12.2017

### – Ausführungen/Frage:

Schätzwertlieferung zum 31.12.2017:

- a) Ist sichergestellt, dass für die zum 31.12.2017 stattfindende Zwangsthesaurierung, die Schätzwerte für ausländische Fonds am 02.01.2018 bzw. innerhalb der 1 KW vorliegen?
  - b) Wie erfolgt die Lieferung der Schätzwerte für ausländisch ausschüttende Fonds: Führt WM eine Prüfung durch, ob ausschüttende Fonds in 2017 ihre Daten zum Rumpfgeschäftsjahr 31.12.2017 vollständig geliefert haben und somit für diese Fonds von WM kein Schätzwert geliefert wird?
- WM hat in Fachinformation F10 vom 31.03.2017 darüber berichtet
  - Der Schätzwert wird spätestens zum 30.12.2017 ausgeliefert
  - Es werden für alle ausländischen transparenten Investmentfonds Schätzwerte ermittelt

### Einordnung als Investmentfonds

#### – Ausführungen/Frage:

Zeitplan der WM für die Schlüsselung von Investmentfonds in GD504C InvStG ab 18 und GD504D AnwBestVerv ab 18 zzgl. Verknüpfungsfelder

- Plant WM für alle Wertpapiere, die heute in GD198B Produktgr. Segm. den Schlüssel 5000 Fonds tragen, einen Schlüssel in GD504C und GD504D einzustellen?

- Sofern Fondsgesellschaften bis 31.12.2017 keine Zumeldung an WM vornehmen und GD198B = 5000, wird dann durch WM per Default der Schlüssel 2 „Nein“ oder 3 „Ja, im Zweifel“ für diese WKN vergeben?

- Den Schlüssel 2 erwarten wir in Verbindung mit Personengesellschaften, die nach heutigem Stand als Investmentfonds eingestuft werden, aber per 01.01.2018 aus dem Anwendungsbereich InvStRefG rausfallen. Votum WM: Ja / Nein?

- Plant WM für alle WKN mit GD198B = 5000 einen Umtauschdatensatz für die Übergangsregelung zu melden?

– Alle in WM geführten Instrumente erhalten in GD504C einen Eintrag

– In GD504D werden alle Investmentfonds klassifiziert

– WM wird eine erste Einordnung vornehmen

– Bei Investmentfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die ab 2018 nicht mehr in den Anwendungsbereich fallen, erhalten einen Eintrag mit nein

## D Eingebachte Themen und Fragen (Commerzbank)

### Millionärsfonds

- Ausführungen/Frage:

Betrifft: Millionärsfonds mit Anschaffungsdatum zw. 10.11.2007 und 31.12.2008 → Ist eine Kennzeichnung von Millionärsfonds in den WM-GD-Daten möglich?

- Nein, WM hat die Millionärsfonds nicht gekennzeichnet

### Verschmelzung von inländischen Investmentfonds

#### – Ausführungen/Frage:

Gemäß 2. Entwurf des BMF-Anwendungsschreiben (Stand 19.08.17, BvK\_2017\_01249) zur InvStRef, §23.2 Verschmelzung incl. Investmentfonds / b. abweichende TFS der an der Verschmelzung beteiligten Investmentfonds gelten die Investmentanteile nach §22 Abs.1 Satz 1 InvStG als veräußert und am Folgetag als angeschafft (Veräußerungsfiktion mit Stundung).

- Wie wird WM den zugehörigen Umtauschdatensatz liefern? Erwartung: mit Schlüssel UD087 = 60 bzw. 381 Steuerneutrale Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (mit Spitzenausgleich)

- Für die fiktive Veräußerung wird ein Bewertungskurs benötigt. Wird WM diesen Kurs im zugehörigen Kursfeld melden?

#### – Sind die Tz. 23.20 und 23.21 gemeint

– Sofern es sich um einen Sachverhalt gemäß Tz. 23.20, 23.21 handelt wird WM aller Voraussicht einen Bewertungskurs im UD085 bereitstellen

– Hinsichtlich der möglichen Schlüsselung siehe Folie 40

### Korrekturmeldungen

#### – Ausführungen/Frage:

Betrifft Korrekturmeldung von WM-Falschverschlüsselungen in den neuen GD/GV-Feldern zur InvStRef (GD504C, GD504D, GD504K, GV1B0, GV1B1 und GV1B6 zzgl. der Teilfeld-Verknüpfungen). Im Fall einer Korrektur wird seitens WM kein Umtauschdatensatz, sondern ein Storno-/Korrekturkennzeichen zur ursprünglichen Auslieferung gemeldet.

- Kann WM eine Fachinformation für nachträgliche Korrekturen erstellen und verteilen?

#### – Vgl. Folie 51



## D Eingebachte Themen und Fragen (WM)

WM-Datenausweis bei deutschen Aktien mit Kapitalerträgen gemäß § 43 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 EStG mit Auslandsverwahrung (nicht CBF)

- Ausführungen/Frage: Wie werden diese Aktien im Feld GD505H/ED156 verschlüsselt?
- Aufgrund des Kapitalertragsteuerabzugs durch die Gesellschaft, ist u.E. kein weiterer Steuerabzug bei Zufluss an den Investmentfonds von der Verwahrstelle vorzunehmen
- Die Gattungen erhalten in GD505H/ED156 keinen Eintrag

## Statusbescheinigung gemäß § 7 Abs. 3 InvStG vs. NV05

- Ausführungen/Frage: WM schlägt vor, dass die Angaben zu NV05 im Feld GV1D9 „Statusbescheinigung Investmentfonds...“ hinterlegt werden
- Gemäß BMF-Schreiben vom 8.11.2017 wird es bis 31.12.2018 nicht beanstandet, wenn der Entrichtungspflichtige auf Grundlage einer ihm vorliegenden und noch gültigen NV-Bescheinigung für einen inländischen Investmentfonds (NV05) den Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 Abs. 1 InvStG vornimmt
- Da die Regelung bis 31.12.2018 begrenzt ist, sollte eine Unterscheidung zwischen NV05 und Statusbescheinigung aus dem Feld ableitbar sein
- WM könnte die Felddescription anpassen

§ 2 Absatz 8 und § 6 Abs. 3 InvStG Kontext zu den WM-Felder GD504E, GD505H und ED156 (Punkt 3)

- ADR, EDR und IDR etc. auf Aktien stellen keine Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Abs. 8 InvStG dar
- ADR, EDR und IDR etc. erhalten im WM-Feld GD504E keinen Ja-Eintrag
- Ausschüttungen von ADR, EDR und IDR stellen Einkünfte i.S.v. § 6 Abs. 3 Nr. 1 InvStG dar
- Der Entrichtungspflichtige des Investmentfonds hat den Steuerabzug vorzunehmen
- WM schlüsselt die Instrumente im WM-Feld GD505H mit Schlüssel 1 „Instrumente gemäß § 6 Abs. 3 InvStG“ und in ED156 mit J „Ja“ bei denen vom Entrichtungspflichtigen (Verwahrstelle) nach § 44 Abs. 1 Satz 4 EStG des in- oder ausländischen Investmentfonds ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist

§ 2 Absatz 8 und § 6 Abs. 3 InvStG Kontext zu den WM-Felder GD504E, GD505H und ED156 (Punkt 5)

- Rentenähnliche Genussrechte, Wandelanleihen und Gewinnobligationen werden als Instrumente gemäß § 6 Abs. 5 InvStG eingeordnet
- WM schlüsselt diese Instrumente in GD505H mit Schlüssel 2 „Instrumente gemäß § 6 Abs. 5 InvStG“ und in ED156 mit J „Ja“

§ 56 Abs. 1 InvStG (Punkt 13) „Schätzthesaurierung“

– Siehe Folie 57

§ 56 Abs. 4 InvStG (Punkt 15) „Zwischengewinn“

- „Es verbleibt daher kein zu ermittelnder Zwischengewinn zum 31.12.2017
- Siehe Folie 40

## Folie 4:

- Die Emittenten können prüfen, inwieweit ihre Produkte unter die Tz. 59 fallen. Der Emittent teilt mit, wie GD505G (um)geschlüsselt wird. Die Umsetzung ist ab 02.01.2018 vorgesehen. WM klärt die Frage, wie mit toten Gattungen verfahren wird (rückwirkende Änderung?). Anbei Schreiben des DDV an seine Mitglieder:

An den Steuerausschuss

Cc: An den Vorstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Pohl von WM Datenservice hat mir soeben mitgeteilt, dass WM sich intern darauf verständigt habe, die **Klassifizierungen im Feld GD505G ab dem 2. Januar 2018** vorzunehmen. Außerdem bat er, bei meinem Rundschreiben den Verweis auf das automatisierte Auslesen zu streichen. Der endgültige Text lautet damit wie folgt:

Das Bundesfinanzministerium hatte mit Schreiben vom 23. Januar 2017 den Verbänden mitgeteilt, dass die Aufgabe der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung des Verfalls von Optionen ebenso für verbriefte Optionen und Optionen mit Knock-Out-Charakter gilt. Dies gilt auch für die Regelung, nach der eine steuerlich beachtliche Veräußerung nicht vorliegen soll, wenn der Veräußerungserlös die in Rechnung gestellten Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, Rz 59). Bedauerlicherweise trifft das Bundesfinanzministerium jedoch eine Unterscheidung zwischen Knock-Out-Optionsscheinen und Knock-Out-Zertifikaten, obwohl eine sachliche Rechtfertigung hierfür nicht ersichtlich ist und beruft sich dabei auf zwei vor dem BFH anhängige Revisionsverfahren (vgl. Verbändeanschreiben des BMF zum Entwurf für ein überarbeitetes Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer vom 14. September 2017).

Die depotführenden Stellen sind an die Vorgaben der Finanzverwaltung gebunden, soweit diese im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden. Mit Blick auf das überarbeitete Anwendungsschreiben ist damit in Kürze zu rechnen. WM-Datenservice wird nach Abstimmung unter den betroffenen depotführenden Stellen die vom BMF getroffene Unterscheidung zwischen Knock-Out-Optionsscheinen und Knock-Out-Zertifikaten in den Gattungsstammdaten im Feld GD505G umsetzen. **Emittenten haben im Rahmen der Selbstdeklaration die Möglichkeit, den Eintrag im Feld GD505G entsprechend ihrer steuerlichen Würdigung durch WM Datenservice ändern zu lassen.**

Dies gilt insbesondere dann, wenn Emittenten der Auffassung sind, dass ihr jeweiliges Produkt aufgrund seiner Ausstattungsmerkmale und Funktionsweise abweichend von der Marketingbezeichnung als verbrieft Option mit Knock-out-Charakter im Sinne des BMF-Schreibens vom 23. Januar 2017 anzusehen ist.

Wir bitten die betroffenen Emittenten um Berücksichtigung.

Herzliche Grüße  
Hartmut Knüppel

### Folie 5:

- Es handelt nicht um die Fachinformation 14 sondern um die Fachinformation 24.

### Folie 10:

- Die Thematik wie mit Kapitalmaßnahmen und dem Wechsel der Teilfreistellung umgegangen wird, wird in den nächsten Arbeitskreisen in 2018 erörtert.



### Folie 11:

- Wird eine NV-Bescheinigung (NV05) im Original bei WM vorgelegt, werden die Angaben im Feld GV1D9 mit Datum Gültig bis 31.12.2018 ausgewiesen, oder es erfolgt eine Einmeldung über das WM-Meldeformular mit Gültigkeit bis 31.12.2018. Erfolgt eine Meldung der NV05 über das Meldeformular mit einer Gültigkeit über den 31.12.2018 hinaus, so erfolgt nur ein Ausweis über das Feld GV864. Mit der Begrenzung der Fristigkeit im Feld GV1D9 auf das Datum 31.12.2018, erhält der Anleger indirekt den Hinweis, dass es sich um keine Einmeldung über eine Statusbescheinigung sondern sich letztendlich über eine Fortschreibung der Angaben in der NV05 handelt.

### Folie 14:

- Die Thematik Aufspaltung der Immobilienquote Ausland/Inland wurde angesprochen. WM prüft allgemeinen Bedarf und mögliche Umsetzung.

### Folie 29:

- Es wurde über neues GD-Feld und über neue Schlüssel im ED-Datensatz diskutiert (ED005, ED006 und ED004A). WM wird ein neues Feld zum 85. Änderungsdienst (Februar 2018) zur Verfügung stellen. Darüber hinaus werden neue Schlüssel eingerichtet. Eine Fachinformation ist hierzu geplant.

Folie 32:

- Vorgehen wurde bestätigt.

Folie 34:

- Beide Fragen wurden bejaht.

Folie 35:

- Am abgestimmten Verfahren wird festgehalten.

Folie 40:

- Siehe Folie 46.

Folie 41:

- Sofern die Steuerliquidität in 2018 zur Verfügung gestellt wird, kann aus Sicht der Teilnehmer des Arbeitskreises der Zahlbarkeitstag >31.12.2017 sein.

Folie 42:

- Monatliche Werte der ungekürzten VP werden auch geliefert, wenn es sich um einen Investmentfonds mit Teilfreistellung handelt.

### Folie 43:

- WM wird bei der technischen Umsetzung darauf achten, wie bei einer eventuellen Korrektur eines einzelnen Monatswertes verfahren wird.

### Folie 44:

- (Keine Anmerkung)

### Folie 45:

- Wie in der Vergangenheit auch, erfolgen Korrekturen anhand des Korrekturkennzeichens.

### Folie 46:

- WM liefert „0“ für den Zwischengewinn sofern von der KVG zum Rücknahmepreis vom 2.1.2018 kein abweichender Zwischengewinn geliefert wird. Der Vorschlag zur Belieferung der Immobilien- und Aktiengewinne wurde bestätigt, sofern die KVG keine Werte zum 2.1.2018 liefert (Schlussbewertung). Der fiktive Umtauschdatensatz wird erst nach Veröffentlichung aller anderen Werte (Schätzwert, Zwischengewinn, etc...) ausgeliefert.

### Folie 47:

- (Keine Anmerkung)

### Folie 48:

- Ein neuer Schlüssel für UD087 wurde bestätigt mit gleichzeitiger Kurslieferung über UV085 für die fiktive Veräußerung/Anschaffung. Ein zweiter Umtausch wird nicht geliefert.

### Folie 49:

- (Keine Anmerkung)

### Folie 50:

- ED-Datensätze für zwischenzeitliche Ertragsmeldungen werden rückwirkend 1.1. korrigiert.

### Folie 51-55:

- (Keine Anmerkung)

### Folie 56:

- Die Thematik wird nochmals im Arbeitskreis Spezialfonds erörtert.

## Folie 57:

- Die übermittelte Thesaurierung wird von WM veröffentlicht und nicht sonderlich gekennzeichnet, ob es sich um eine Schätzthesaurierung handelt. Liegt im weiteren Verlauf die tatsächliche Thesaurierung vor, so erfolgt auf ausdrücklichem Wunsch der Teilnehmer des AK keine Korrektur in WM. Die Korrektur ist nur im Bundesanzeiger zu erkennen. Liegt eine (Schätz-)Thesaurierung vor, so löst diese dann den von WM errechneten Schätzwert ab. Zu dieser Thematik wird WM einer Fachinformation veröffentlichen.

### Folie 59-70:

- (Keine Anmerkung)

### Folie 64:

- Es werden keine separaten Informationen für nachträgliche Korrekturen zur Verfügung gestellt

### Folie 65:

- Die Vorgehensweise wurde bestätigt.

### Folie 66:

- Die Feldbeschreibung wird entsprechend angepasst.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Thorsten Pohl**  
Steuern/Investmentrecht

Tel. +49 (69) 27 32 – 209  
E-Mail [t.pohl@wmdaten.com](mailto:t.pohl@wmdaten.com)



**WM Datenservice**  
Steuern/Investmentrecht  
Düsseldorfer Straße 16  
60329 Frankfurt